



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Merkblatt betreffend Erhebung der Quellensteuer Jahr 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Persönliche und sachliche Steuerpflicht	3
1. Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland	3
2. Personen ohne steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland	3
3. Massgebender Erwerb	
a) Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit	3
b) Ersatzeinkünfte	4
c) Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Tantiemen und andere Vergütungen	4
d) Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos	4
II. Steuerabzug	5
1. Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünfte	5
a) Regelfall	5
b) Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich und der Schweiz	5
c) Bei Personen in Ausbildung	6
2. Sitzungsgeldern, feste Entschädigungen, Tantiemen und andere Vergütungen	6
a) Regelfall	6
b) Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	6
3. Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos	6
a) Regelfall	6
b) Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich und der Schweiz	6
III. Pflichten	7
1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung	7
a) Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges sowie Abrechnung	7
b) Abrechnungsliste	7
c) Haftung	8
2. Pflichten des Vergütungsgläubigers	
a) Vergütungsgläubiger, welche in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig sind	8
b) Vergütungsgläubiger, welche in Liechtenstein beschränkt steuerpflichtig sind	8

I. Persönliche und sachliche Steuerpflicht

1. Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland

Der Quellensteuer (Lohnsteuer) unterliegen Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in Liechtenstein (unbeschränkt Steuerpflichtige) mit

- a) ihrem Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit;
- b) ihren Ersatzeinkünften, die anstelle des Erwerbs aus unselbständiger Tätigkeit treten.

2. Personen ohne steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland (beschränkt Steuerpflichtige) mit

- a) ihrem Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit;
- b) ihren Ersatzeinkünften, die anstelle des Erwerbs aus unselbständiger Tätigkeit treten;
- c) ihren Sitzungsgeldern, festen Entschädigungen, Tantiemen und anderen Vergütungen;
- d) ihren Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos.

Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen. Die Regelungen gemäss Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz und Österreich sind in den unten stehenden Ausführungen dargestellt. Die Regelungen aufgrund weiterer Doppelbesteuerungsabkommen können bei der Steuerverwaltung nachgefragt werden.

3. Massgebender Erwerb

a) Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit

Massgebend ist der Bruttolohn gemäss Ziff. 8 abzüglich von Ziff. 6 des Lohnausweises.

Erhält der Arbeitnehmer Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft) vom Arbeitgeber, sind diese wie folgt zu bewerten:

	im Tag (CHF)	im Monat (CHF)	im Jahr (CHF)
Morgenessen	4.–	120.–	1'440.–
Mittagessen	10.–	300.–	3'600.–
Abendessen	8.–	240.–	2'880.–
Volle Verpflegung	22.–	660.–	7'920.–
Unterkunft	11.–	330.–	3'960.–
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.–	990.–	11'880.–

Für leitendes Personal, Verwalterinnen und Verwalter, Ärzte und Ärztinnen, Lehrer und Lehrerinnen und dgl. sind die vorstehenden Ansätze um 20 % zu erhöhen. Für Direktorinnen und Direktoren sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Hotels und Restaurants gelten die Ansätze für Wirte und Hoteliers. Diese Ansätze sowie die Ansätze für Angestellten-Ehepaare können bei der Steuerverwaltung angefragt werden.

b) Ersatzeinkünfte

Ersatzeinkünfte sind Einkünfte, die an Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten, wie beispielsweise Taggelder aus Arbeitslosen-, Unfall-, Lebens- und Krankenversicherungen nach Abzug der nicht durch andere Versicherungsleistungen gedeckten ausserordentlichen Ausgaben.

Werden diese Leistungen durch den Arbeitgeber ausgerichtet, sind sie Bestandteil des Bruttolohnes.

Werden diese Leistungen von den Versicherern ausgerichtet, sind die Abzüge von diesen vorzunehmen.

c) Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Tantiemen und andere Vergütungen

Hierbei handelt es sich um Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Tantiemen und andere Vergütungen, die steuerpflichtige Personen als Mitglieder der Verwaltung sowie Organe der Geschäftsführung von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen erhalten, wenn sich der Sitz oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung der juristischen Person oder besonderen Vermögenswidmung im Inland befindet.

d) Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos

Hierbei handelt es sich um Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) im Inland errichtet wurden.

Massgebend ist die Bruttoentschädigung, von welcher folgende Abzüge vorzunehmen sind (Art. 16 Abs. 2 Bst. d SteG):

40 %	wenn die Leistungen (Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen die periodischen Bezüge beruhen, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
35 %	wenn die Leistungen, auf denen die periodischen Bezüge beruhen, zu mehr als der Hälfte vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
30 %	wenn die Leistungen, auf denen die periodischen Bezüge beruhen, zur Hälfte vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
25 %	wenn die Leistungen, auf denen die periodischen Bezüge beruhen, weniger als zur Hälfte, aber mindestens zu einem Viertel vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
20%	in allen übrigen Fällen.

II. Steuerabzug

1. Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünfte

a) Regelfall

Bei Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünften ist – ausser in den Fällen gemäss Ziff. II. 1. b und c – folgender Steuerabzug vorzunehmen:

Alleinstehende Arbeitnehmer				
Bruttoerwerb in CHF			Steuerabzug	
		bis	40'000.–	2 %
ab	40'000.–	bis	60'000.–	4 %
ab	60'000.–	bis	80'000.–	6 %
ab	80'000.–	bis	120'000.–	8 %
ab	120'000.–	bis	160'000.–	10 %
ab	160'000.–	bis	200'000.–	12 %
ab	200'000.–	bis	300'000.–	14 %
ab	300'000.–	bis	500'000.–	16 %
		über	500'000.–	18 %

Verheiratete Arbeitnehmer				
Bruttoerwerb in CHF			Steuerabzug	
		bis	80'000.–	2 %
ab	80'000.–	bis	140'000.–	4 %
ab	140'000.–	bis	200'000.–	6 %
ab	200'000.–	bis	250'000.–	8 %
ab	250'000.–	bis	350'000.–	10 %
ab	350'000.–	bis	450'000.–	12 %
ab	450'000.–	bis	600'000.–	14 %
ab	600'000.–	bis	1'000'000.–	16 %
		über	1'000'000.–	18 %

Dieser Steuerabzug ist bei Personen mit Wohnsitz und Aufenthalt in Liechtenstein sowie bei Personen mit Wohnsitz und Aufenthalt im Ausland vorzunehmen, sofern kein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem ausländischen Staat besteht (z.B. Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien) oder sofern das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem ausländischen Staat keine abweichende Regelung vorsieht.

b) Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich und der Schweiz

Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich (mit Ausnahme von öffentlich Bediensteten) beträgt der Steuerabzug 4 %.

Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (mit Ausnahme von öffentlich Bediensteten) ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich und der Schweiz, welche im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist der Steuerabzug gemäss Ziff. II. 1. a vorzunehmen.

Die Definition des Begriffes der öffentlich Bediensteten richtet sich nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen.

c) Bei Personen in Ausbildung

Kein Abzug ist bei Schülerinnen und Schülern, Lehrlingen sowie Studentinnen und Studenten mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Liechtenstein vorzunehmen bis zu einem Bruttoerwerb von CHF 24'000. Die Bruttolöhne dieser Schülerinnen und Schüler, Lehrlingen sowie Studentinnen und Studenten sind jedoch ohne Ausnahme auf den Abrechnungslisten (gemäss Ziff. III.1. b. aa) aufzuführen.

2. Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Tantiemen und andere Vergütungen

a) Regelfall

Bei Sitzungsgeldern, festen Entschädigungen, Tantiemen und anderen Vergütungen ist – ausser in den Fällen nach Ziff. II. 2. b – ein Steuerabzug von 12 % vorzunehmen:

b) Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist bei Sitzungsgeldern, festen Entschädigungen, Tantiemen und anderen Vergütungen ein Steuerabzug von 12 % vorzunehmen, ausser bei unselbständiger Tätigkeit gemäss Art. 5 Abs. 2 des Steuerabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz.

3. Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos

a) Regelfall

Bei den Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos ist – ausser in den Fällen gemäss Ziff. II. 3. b – ein Steuerabzug von 12 % vorzunehmen.

b) Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich und der Schweiz

Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich und der Schweiz (mit Ausnahme von öffentlich Bediensteten) ist bei Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice sowie eines Sperrkontos kein Abzug vorzunehmen.

Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich und der Schweiz, welche im öffentlichen Dienst beschäftigt waren und nun Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice sowie eines Sperrkontos erhalten, ist der Abzug gemäss Ziff. II. 1. a vorzunehmen.

Die Definition des Begriffes der öffentlich Bediensteten richtet sich nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen.

1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

a) Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges sowie Abrechnung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vergütungsschuldner) hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

- Der Vergütungsschuldner hat der Steuerverwaltung Meldung (Abrechnungslisten) gemäss Ziff. III. 1. b zu erstatten.
- Bei Fälligkeit von Geldleistungen hat der Vergütungsschuldner die geschuldete Steuer einzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen) hat er die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern (Art. 27 Abs. 1 Bst. a SteG).
- Vergütungsschuldner von Leistungen aus unselbständiger Tätigkeit (= Arbeitgeber) sowie von Ersatzeinkünften haben die Summe der von ihnen einbehaltenen Steuerabzugsbeträge vierteljährlich der Steuerverwaltung abzuführen (Art. 28 Abs. 1 SteG).
Vergütungsschuldner von den übrigen Leistungen (Ziff. I. 3. c bis d) haben die von ihnen einbehaltenen Steuerabzüge halbjährlich an die Steuerverwaltung abzuführen (Art. 28 Abs. 2 SteG).
Die Frist für die vierteljährliche bzw. halbjährliche Weiterleitung der einbehaltenen Steuerabzüge wird von der Steuerverwaltung in ihrem entsprechenden Aufforderungsschreiben an die Vergütungsschuldner festgesetzt.
- Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Vergütungsschuldner die Abrechnung über die abgezogenen Steuerabzüge einzureichen sowie einen allfälligen Differenzbetrag zu entrichten. (Art. 28 Abs. 3 SteG).

Die Abrechnung über die Gesamtsumme der abgezogenen Steuerabzüge ist jeweils mittels Abrechnungsliste bis zum 15. Januar des dem Steuerjahr folgenden Jahres einzureichen. Die Zahlung eines allfälligen Differenzbetrages hat jeweils bis zum 31. Januar des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Der Vergütungsschuldner hat dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Steuerabzugsbeträge auszustellen (Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG). Bei Arbeitnehmern ist der Steuerabzug im Lohnausweis auszuweisen.

b) Abrechnungsliste

Bezüglich der verschiedenen Erwerbsarten sind folgende Abrechnungslisten einzureichen:

aa) Unselbständiger Erwerb und Ersatzeinkünfte

- Für Vergütungsgläubiger (Arbeitnehmer) mit Wohnsitz/Aufenthalt in Liechtenstein, für jede Gemeinde eine separate Lohnliste – massgebend ist der Wohnort/Aufenthalt am Jahresende;
- für Vergütungsgläubiger (Arbeitnehmer) mit Wohnsitz/Aufenthalt in Österreich eine Abrechnungsliste;
- für Vergütungsgläubiger (Arbeitnehmer) mit Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz eine Abrechnungsliste;
- für Vergütungsgläubiger (Arbeitnehmer) mit Wohnsitz/Aufenthalt in Deutschland eine Abrechnungsliste;
- für Vergütungsgläubiger (Arbeitnehmer) mit Wohnsitz/Aufenthalt im übrigen Ausland eine Abrechnungsliste.

bb) Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Tantiemen

- Für alle Vergütungsgläubiger eine Abrechnungsliste.

cc) Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos

- Für alle Vergütungsgläubiger eine Abrechnungsliste – Abrechnungsformular auf Internetseite der Steuerverwaltung.

c) Haftung

Der Vergütungsschuldner haftet für die Entrichtung der Steuerabzugsbeträge. Hat der Vergütungsschuldner den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerverwaltung die Nachzahlung. Dem Vergütungsgläubiger ist in diesem Fall eine berichtigte Aufstellung oder Bestätigung auszustellen. Hat der Vergütungsschuldner einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so kann der Vergütungsgläubiger den Differenzbetrag von der Steuerverwaltung zurückfordern, wenn er ihm bescheinigt worden ist (Art. 27 Abs. 2 SteG).

Der Vergütungsschuldner haftet nicht für Steuerabzugsbeträge, die er aufgrund der Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 SteG, auf deren Richtigkeit er vertraut hat, nicht einbehalten hat. Dies gilt nicht, wenn dem Vergütungsschuldner bekannt war, oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass die Bescheinigung unrichtig ist (Art. 27 Abs. 3 SteG).

Vergütungsschuldner, die abgezogene Steuern zu ihrem Nutzem oder zum Nutzen eines anderen verwenden, werden wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft (Art. 141 SteG).

2. Pflichten des Vergütungsgläubigers

a) Vergütungsgläubiger, welche in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig sind

Unbeschränkt Steuerpflichtige haben in der Steuererklärung den dem Steuerabzug unterliegenden Erwerb ungeachtet des Steuerabzuges zu deklarieren.

Die Steuerabzugsbeträge werden auf die geschuldete Landes- und Gemeindesteuer angerechnet. Übersteigen die Steuerabzugsbeträge die geschuldete Landes- und Gemeindesteuer, wird der Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen erstattet.

b) Vergütungsgläubiger, welche in Liechtenstein beschränkt steuerpflichtig sind

Vergütungsgläubiger mit Erwerb

- aus unselbständiger Tätigkeit und Ersatzeinkünften sowie
- Sitzungsgeldern, festen Entschädigungen, Tantiemen und anderen Vergütungen können eine vereinfachte Veranlagung im Sinne von Art. 23 Abs. 2 SteG beantragen.

Vergütungsgläubiger mit Erwerb

- aus unselbständiger Tätigkeit und Ersatzeinkünften;
- Sitzungsgeldern, festen Entschädigungen, Tantiemen und anderen Vergütungen;
- Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos können eine ordentliche Veranlagung im Sinne von Art. 23 Abs. 3 SteG beantragen.

Betreffend die vereinfachte und ordentliche Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen sei auf das Merkblatt der Steuerverwaltung betreffend die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen verwiesen.